



GZ: ABT13-235761/2024-37

Graz, am 20.09.2024

Ggst.: Sonnenspeicher Süd, Wärmespeicher Weitendorf GmbH und
BWE Energieservice GmbH, Dobl-Zwaring und Wildon,
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Wärmespeicher Weitendorf GmbH
BWE Energieservice GmbH
Sonnenspeicher Süd**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch I

Auf Grund des Antrages vom 8. Juli 2024 der Wärmespeicher Weitendorf GmbH mit dem Sitz in Wildon (FN 599238 h des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) und der BWE Energieservice GmbH mit dem Sitz in Köflach (FN 606810 v des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), beide vertreten durch die Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, Schloßstraße 25, 8020 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Wärmespeicher Weitendorf GmbH und der BWE Energieservice GmbH „Sonnenspeicher Süd“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 9) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 7

Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1, lit. c) Spalte 3 und lit. d) Spalte 3

Anhang 1 Z 13 lit. e) Spalte 3

Anhang 1 Z 31 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Spruch II

Der Antrag vom 29. August 2024 der Marktgemeinde Wildon, vertreten durch Dr. Franz Unterasinger, Radetzkystraße 8, 8010 Graz, auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, ob für das Vorhaben der Wärmespeicher Weitendorf GmbH und der BWE Energieservice GmbH „Sonnenspeicher Süd“ eine UVP-Pflicht gegeben ist, wird **mangels Antragslegitimation zurückgewiesen**.

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., haben die Wärmespeicher Weitendorf GmbH mit dem Sitz in Wildon (FN 599238 h des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) und die BWE Energieservice GmbH mit dem Sitz in Köflach (FN 606810 v des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

- | | |
|---|----------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € 13,50 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
18 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) | € 111,60 |

Gesamtsumme: € 125,10

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 8. Juli 2024
	10x € 3,90	€ 39,00	für die Beilagen 3 und 6
	4x € 7,80	€ 31,20	für die Beilagen 4 und 8
	10x € 21,80	€ 218,00	für die Beilagen 1, 2, 5, 7 und 9
Gesamtsumme:		<u><u>€ 302,50</u></u>	

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 8. Juli 2024 haben die Wärmespeicher Weitendorf GmbH mit dem Sitz in Wildon (FN 599238 h des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) und die BWE Energieservice GmbH mit dem Sitz in Köflach (FN 606810 v des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Wärmespeicher Weitendorf GmbH und der BWE Energieservice GmbH „Sonnenspeicher Süd“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerinnen haben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabensbeschreibung von Juli 2024, erstellt von der enso gmbh, Dr. Auner Straße 20, 8074 Raaba-Grambach (Beilage 1)
- Unterlagen betreffend den Basaltsteinbruch Weitendorf (Beilage 2)
- Verkehrsgutachten Weitendorf (Beilage 3)
- Hydraulikschema (Beilage 4)
- Bericht geologisches und hydrogeologisches Modell (Beilage 5)
- Bescheide Naturdenkmal (Beilage 6)
- Speicher – Simulationsstudie (Beilage 7)
- Übersichtslageplan (Beilage 8)

II. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 24. Juli 2024 zu den mit Sachverständigenauftrag vom 16. Juli 2024 gestellten Fragen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2024 wird Ihnen vom luftreinhaltetechnischen Sachverständigen Dr. Thomas Pongratz folgende Stellungnahme übermittelt:

Projekt:

Die Wärmespeicher Weitendorf GmbH und die BWE Energieservice GmbH mit dem Sitz in Köflach (FN 606810 v des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) planen den Bau und Betrieb des ‚Sonnenspeichers Süd‘ mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen und Daten:

- ⇒ Wärmespeicher
- ⇒ Thermisches Solarkollektorfeld
- ⇒ Technikzentrale mit Wärmepumpen und Wärmetauschern
- ⇒ PV-Anlage auf dem Speicherdeckel
- ⇒ Biomasseheizwerk
- ⇒ Wärmetransportleitung und Stromanbindung

Mit Hilfe von Solarkollektoren und Wärmepumpen soll Wasser in einem zum Wärmespeicher umgebauten Steinbruch-Tagebau auf rund 95 °C überwiegend im Sommerhalbjahr erwärmt und im Winterhalbjahr in das Grazer Fernwärmenetz eingespeist werden. Da das Grazer Fernwärmenetz je nach Außentemperatur in einem Temperaturbereich zwischen 90 °C und 120 °C betrieben werden muss, ist neben den Solarkollektoren und dem Wärmespeicher zwecks Erhöhung der Brennstoffwärmenutzung ein Biomasseheizwerk erforderlich. Das erwärmte Wasser wird über eine Pumpstation und Transportleitung in das Fernwärmenetz eingespeist. Die Wärmeaufbringung erfolgt zu rund 60 % über Solarkollektoren und Wärmepumpen und zu rund 40 % über das Biomasseheizwerk.

Das Projektgebiet befindet sich auf dem Gelände des Steinbruchs Weitendorf, der derzeit noch betrieben wird. Bei Projektrealisierung kommt es zur Schließung des Steinbruchs.

Jener Projektbestandteil, der aus luftreinhaltetechnischer Sicht von Bedeutung ist, ist das Biomasseheizwerk. Alle anderen Projektbestandteile sind solche, die nach der Errichtungsphase mit keinen mehr als geringfügigen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden sind.

Beurteilungsgrundlagen

Emissionen:

Für Anlagen dieser Größe werden Emissionsgrenzwerte in der Feuerungsanlagenverordnung 2019, BGBl. II Nr. 293/2019 festgelegt.

Immissionen

Grenzwerte für die Immissionsbelastung sind im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.) festgelegt.

Jener Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt wird, ist Feinstaub (PM10). Die Beurteilung der Auswirkungen beschränkt sich auf diesen Schadstoff.

Für die Feinstaubbelastung (PM10) ist im IG-L ein Grenzwert von 50 µg/m³ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM10 jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Im Anlagenverfahren bzw. für Infrastrukturprojekte gemäß § 20 (3) IG-L sind andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Es sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Weiters gilt ein Jahresmittelwert von 40 µg/m³. Dieses Kriterium ist allerdings wesentlich weniger streng als jenes der Überschreitungstoleranz.

Da ab einem PM10 Jahresmittelwert von 27 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage von 35 pro Jahr nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 - 75% PM2.5 an PM10 ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM10 den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM10 eingehalten werden, trifft dies auch auf PM2.5 zu.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei 27 µg/m³. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$JMW = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

UVP-Regime

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr. 101/2019)

Standortvoraussetzungen

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Projekt in den Gemeinden Dobl-Zwaring (BHGU) und Wildon (BHLB) umgesetzt werden soll. Das Gemeindegebiet von Wildon ist in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP G 2000 (belastetes Gebiet - Luft) ausgewiesen. Der Projektstandort liegt also zum Teil im belasteten Gebiet gemäß UVP-G für PM10. Für PM10 darf durch den Betrieb der Anlage bei den am meisten betroffenen Wohnnachbarn daher keine relevante Verschlechterung im Sinne des Schwellenwertkonzeptes erfolgen.

Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Zif. 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, toleriert werden können.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 27 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,27 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist.

Die Irrelevanzschwelle nach dem Schwellenwertkonzept legt das Ausmaß von Zusatzbelastungen fest, die keine Auswirkung auf die Gesamtbelastung haben. Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, verändern also die Luftgütesituation im Projektgebiet also nicht. (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Emissionen:

Geplant ist die Errichtung eines Biomasseheizwerkes, bestehend aus drei gleichartigen Kesseln mit einer gesamten Brennstoffwärmeleistung von 49,5 MW. Für Anlagen dieser Größe werden Emissionsgrenzwerte in der Feuerungsanlagenverordnung 2019, BGBl. II Nr.293/2019, festgelegt.

Mit folgenden Emissionen ist zu rechnen (Volllastbetrieb, Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte):

Tabelle 1: Emissionsrelevante Daten

	Biomassekessel	
Brennstoffwärmeleistung	49.500 [kW]	
Abgasvolumen	82.500 [Nm ³ /h]	
Abgastemperatur	45 [°C]	
Kaminhöhe	45 [m]	
Kamindurchmesser	0,8 [m]	
Ausströmgeschwindigkeit	10 [m/s]	
Emissionen	[mg/Nm³], 6% O₂	[kg/h]
Stickstoffoxide	300	24,8
Staub	20	1,7
Kohlenmonoxid	150	12,4
org. C	30	2,5

Immissionsberechnung – Modellbeschreibung

Für die Ausbreitungsrechnung stand ein gekoppeltes Euler/Lagrange Modell entwickelt von der Technischen Universität Graz, Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik, zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung des Modells inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl, 2013, <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11023486/19222537/>.

Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden hier mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Für eine Ausbreitungsrechnung eignen sich derartige Modelle aus Gründen der nicht-adäquaten Turbulenzmodellierung (v.a. bei windschwachen Wetterlagen) und der groben räumlichen Auflösung von Emissionsquellen nicht. Daher wird für die Ausbreitungsrechnung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL verwendet.

Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den allgemeinen meteorologischen Bedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Um die Einflüsse möglichst gut zu erfassen, wurde in dieser Untersuchung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL zur Bestimmung der Zusatzbelastung der Immission verwendet. Dieses kann den Einfluss der meteorologischen Verhältnisse, die Lage der Emissionsquellen, den Gebäudeeinfluss und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist.

Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 2 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 3 m über Grund gesetzt. Um den Gebäudeeinfluss zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (bis zur 15-fachen Gebäudehöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 10m x 10m x 2m durchgeführt.

Tabelle 2: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GUI ST_ROG V23.04
Gelände	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, $k-\epsilon$ Turbulenzmodell (Level 2) Horizontale Auflösung: 10 m Vertikale Auflösung: 2 m, vertikaler Stretchingfaktor 1,05 Oberer Rand des Modells: 135 m Minimale Iterationsschritte: 100 Maximale Iterationsschritte: 500 Gebäuderauigkeit: 0.001 m
Auszählgitter Konzentration	für 10 m horizontal, 2 m Schichtdicke, Auswertehöhe 3 m über Grund
Gebietsgröße	8060 m x 5700 m
Partikelanzahl	1,080.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

Immissionsbeurteilung:

Jener Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt wird, ist PM10. Bewertet werden die Langzeitimmissionswerte, das sind im Falle von PM10 Jahresbetrachtungen bezüglich der PM10-Überschreitungstage, da diese den strengsten Maßstab bei der Beurteilung dieses Schadstoffes darstellen. Die Immissionsauswertungen beschränken sich auf diesen Schadstoff.

Zur Bewertung der projektbedingten PM10-Zusatzbelastungen ist der Tagesmittelwert entscheidend. Die Beurteilung erfolgt auf Basis des äquivalenten Jahresmittelwertes.

Die folgende Abbildung zeigt die durch das Projekt verbundene Zusatzbelastung für jenen Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt wird (PM10).

Ausgewiesen werden jene Bereiche, für die relevante PM10-Immissionsbeiträge berechnet worden sind. Anschließend wurde geprüft, in welchen Gemeindegebieten die betroffenen Flächen liegen.

Abbildung 1: Betrieb des Biomasseheizwerkes (49,5 MW BWL, projektbedingter Immissionsbeitrag PM10 als Jahresmittelwert [$\mu\text{g}/\text{m}^3$])

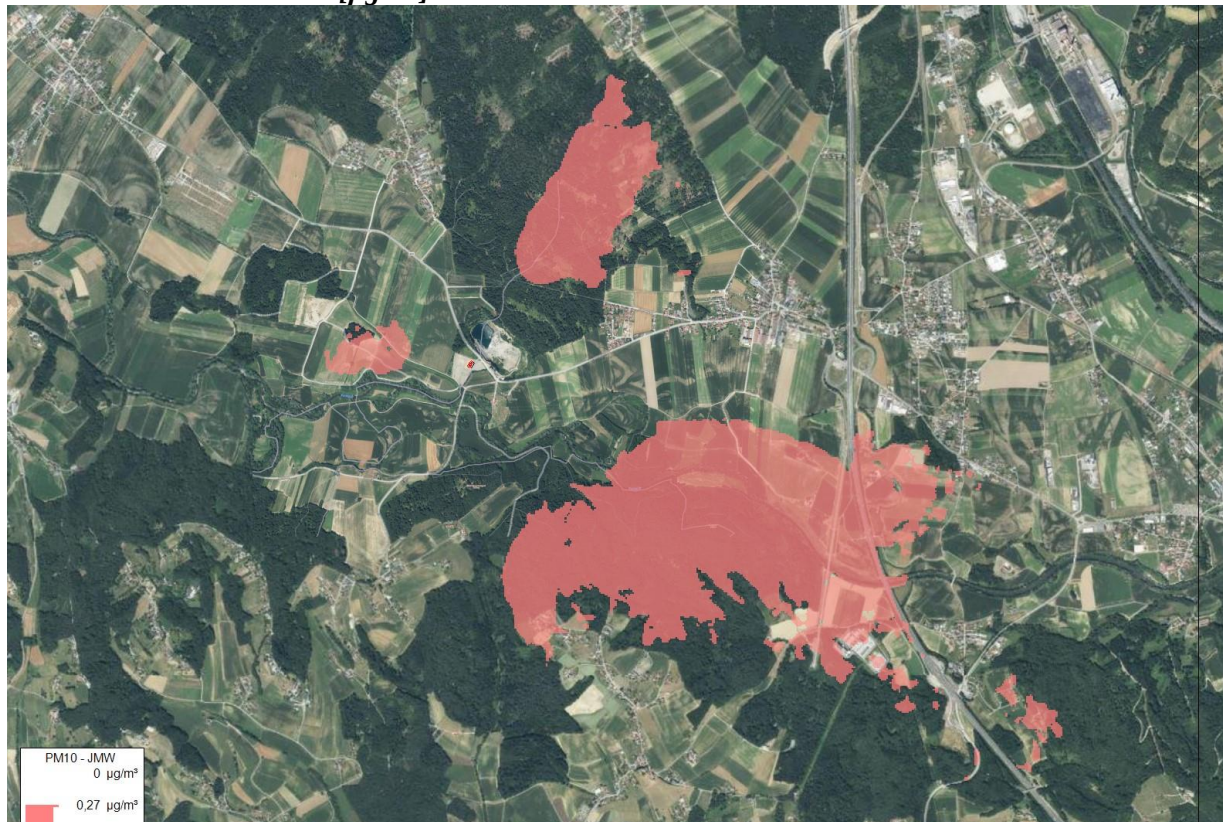
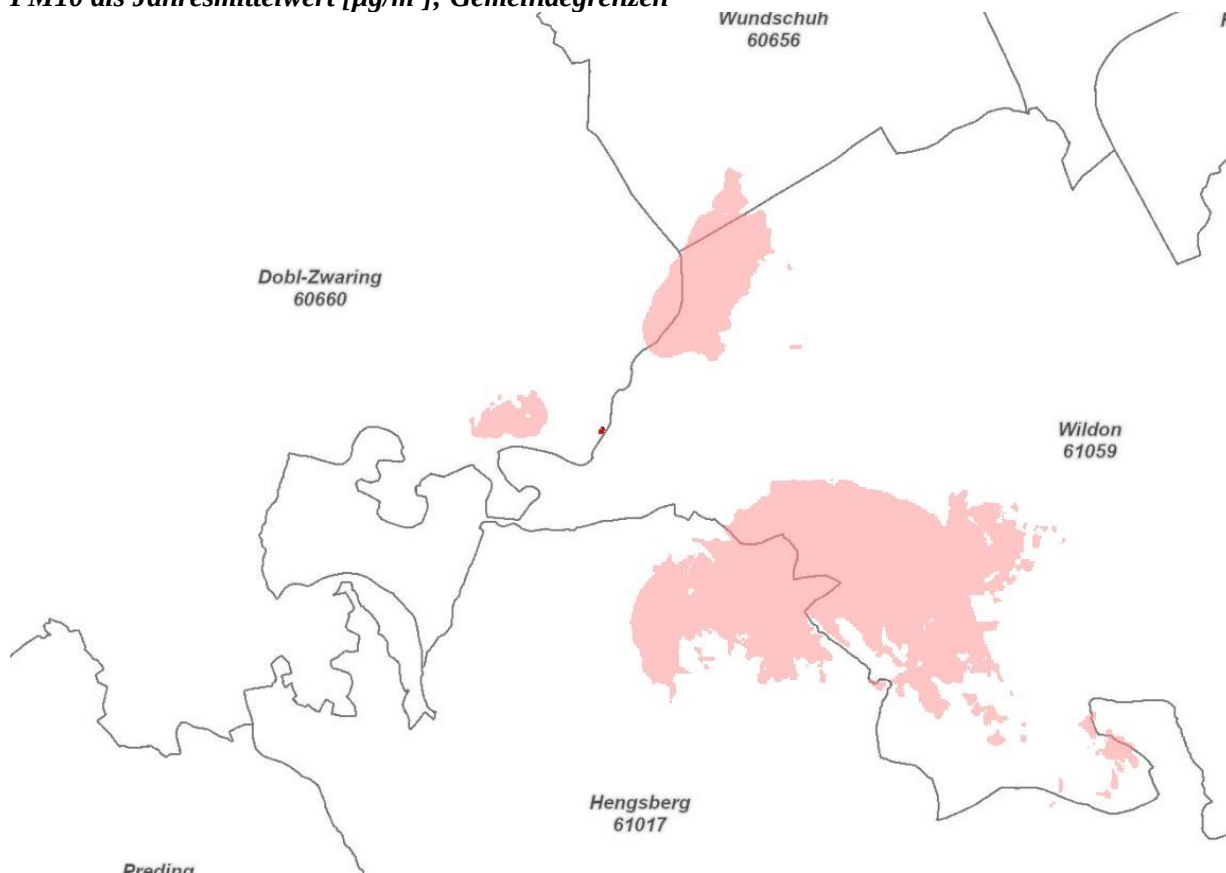


Abbildung 2: Betrieb des Biomasseheizwerkes (49,5 MW BWL, projektbedingter Immissionsbeitrag PM10 als Jahresmittelwert [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]; Gemeindegrenzen)



Auf Basis der Auswertungen können die Fragen beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die übermittelten Unterlagen beschreiben den Rahmen des Projektes, wobei alle Angaben, die zur Beurteilung des Emissionsverhaltens der Anlage erforderlich sind, vorhanden sind. In diesem Projektstadium liegen noch keine Ausbreitungsrechnungen vor, allerdings wird im UVP-Feststellungsverfahren eine Grobprüfung des Projektes verlangt.

2. Wie ist der Untersuchungsbereich für eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 abzugrenzen?

Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wird folgende Vorgangsweise gewählt:

Das Projekt soll in einem Gebiet umgesetzt werden, das gemäß UVP-Verordnung ‚Belastete Gebiete Luft‘ zumindest teilweise (Gemeinde Wildon) von der Ausweisung als belastetes Gebiet für Feinstaub-PM10 betroffen ist.

Alle anderen Schadstoffe sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Zur Abgrenzung wurde eine Ausbreitungsrechnung erstellt, die den ganzjährigen Vollbetrieb der gesamten Anlage unter Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte berücksichtigt.

Das Schwellenwertkonzept ermöglicht die Umsetzung von Projekten in vorbelasteten Gebieten und bildet die Grundlage zur Anwendung des § 20 Abs. 3 IG-L (... ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn ... die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten ...). Da also irrelevante projektbedingte Immissionsbeiträge auch in Gebieten zu tolerieren sind, in denen es Grenzwertverletzungen gibt, haben diese keinen Einfluss auf die Gesamtbelastung. Die Ist-Belastung wird nicht verändert.

Zur Festlegung jenes Bereiches, in denen erforderlichenfalls eine Kumulationsprüfung mit anderen gleichartigen Projekten zu erfolgen hat, kann das Schwellenwertkonzept also angewandt werden, wobei hier, über die eigentlichen Beurteilungspunkte hinaus, eine flächenhafte Ausweisung erfolgt ist.

Außerdem wurde zur Festlegung der Flächen ein ganzjähriger Vollbetrieb und nicht – wie beabsichtigt – ein überwiegender Betrieb im Winter der Berechnung zugrunde gelegt.

Ausbreitungsrechnungen liefern keine katasterscharfen Ergebnisse. Daher wird vorgeschlagen, den Bestand an Festbrennstofffeuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW oder größer (,mittelgroße Feuerungsanlagen‘) in jenen Gemeinden zu erheben, in denen Bereiche mit relevanten Immissionsbeiträgen aus dem gegenständlichen Projekt ermittelt worden sind.

Konkret handelt es sich um folgende Gemeinden:

- ⇒ Wundschuh (Gemeinde im belasteten Gebiet gemäß UVP-G)
- ⇒ Dobl-Zwaring
- ⇒ Wildon (Gemeinde im belasteten Gebiet gemäß UVP-G)
- ⇒ Hengsberg

Die Abfrage kann sich aus fachlicher Sicht auf (biogene oder fossile) feste Brennstoffe beschränken, da flüssige und gasförmige Brennstoffe im Hinblick auf die Emissionen von Staub zu vernachlässigen sind.“

III. Unter Bezugnahme auf die luftreinhaltetechnische Stellungnahme wurden die zuständigen Gewerbe- und Baubehörden sowie die Abfallbehörde am 29. Juli 2024 um Stellungnahme ersucht, ob es in den Gemeindegebieten von Wundschuh, Dobl-Zwaring, Wildon und Hengsberg genehmigte Festbrennstofffeuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW oder größer, die mit biogenen oder fossilen festen Brennstoffe betrieben werden, gibt.

IV. Mit Schreiben vom 30. Juli 2024 sowie vom 7., 8., 9., 12 und 13. August 2024 wurde von den mitwirkenden Behörden die Anfrage vom 29. Juli 2024 beantwortet.

V. Am 9. August 2024 nahm der Amtssachverständige für Naturschutz zu den mit Sachverständigenauftrag vom 16. Juli 2024 gestellten Fragen wie folgt Stellung:

„Bezugnehmend auf das Bauvorhaben ‚Wärmespeicher Weitendorf‘ wird aus naturkundlicher Sicht Folgendes festgehalten:

Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der Abgrenzung für eine mögliche Kumulationsprüfung plausibel und ausreichend.

Von Seiten des Naturschutzes sind im Bereich der geplanten Anlage keine vergleichbaren Speichieranlagen bekannt.

Der in den Unterlagen vorgeschlagene Untersuchungsbereich mit 50 Meter um das gegenständliche Vorhaben ist daher ausreichend.

Innerhalb dieser Abgrenzung und auch weit darüber hinaus ist aus der Sicht des Naturschutzes keine Kumulationswirkung gegeben.

Für das anstehende Genehmigungsverfahren sind vor allem die möglichen Auswirkungen des Wassereinstaus in Bezug auf Temperatur und Druck auf das Naturdenkmal (Schutzgut Fossilien) ausschlaggebend.“

VI. Mit Schreiben vom 14. August 2024 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Die Umweltanwältin hat am 19. August 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Wärmespeicher Weitendorf GmbH und die BWE Energieservice GmbH planen den Bau und den Betrieb des Sonnenspeichers Süd, der folgende wesentliche Anlagenteile umfasst: Wärmespeicher, Thermisches Solarkollektorfeld, Technikzentrale mit Wärmepumpen und Wärmetauschern, PV-Anlage auf dem Speicherdeckel, Biomasseheizwerk und Wärmetransportleitung und Stromanbindung. Das Volumen des Wärmespeichers umfasst 1,5 Mio. m³, die Gesamtwärmeleistung der Anlage beträgt 102 MW (49,5 MW Brennstoffwärmeleistung des Biomasseheizwerks, 60 MW Thermische Leistung Wärmepumpen). Die Solarkollektoren und die PV-Anlage nehmen große Flächen in Anspruch (insgesamt 38 ha), Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G werden dadurch jedoch nicht verwirklicht. Der Sonnenspeicher Süd soll in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Naturdenkmal), Kategorie C (Regionalprogramm Tiefengrundwasser, Regionalprogramm Graz bis Bad Radkersburg – Widmungsgebiet 1) und Kategorie D (hinsichtlich PM10) zur Umsetzung gelangen.

Auf Grund der Speicherung von 1.500.000 m³ Wasser ist zu prüfen, ob ein Tatbestand der Z 31 des Anhanges 1 zum UVP-G erfüllt wird. Der Sonnenspeicher Süd überschreitet die Bagatellschwelle der Z 31 b des Anhanges 1 zum UVP-G. Aus der Vorhabensbeschreibung und der Stellungnahme des naturkundlichen ASV geht nachvollziehbar hervor, dass eine Beeinflussung des Naturdenkmales durch weitere Wasserspeicherungen nur in einem Umkreis von maximal 50 m möglich ist. In diesem Bereich

sind keine derartigen Speichieranlagen vorhanden, weshalb dieser Tatbestand durch das Vorhaben aus meiner Sicht nicht verwirklicht wird.

Die Errichtung des Biomasseheizwerks im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D überschreitet die Bagatellschwelle von 25 MW Brennstoffwärmeleistung, weshalb seitens der Behörde auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltung in den Gemeinden Dobl-Zwaring, Wildon, Hengsberg und Wundschuh nachgefragt wurde, ob Festbrennstofffeuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW oder größer („mittelgroße Feuerungsanlagen“) vorhanden sind. Seitens der Gemeinden Wundschuh und Hengsberg ergingen Leermeldungen, im Gemeindegebiet von Wildon betreibt die Energie Steiermark Wärme GmbH ein Biomasseheizwerk mit einer Leistung von 3,7 MW (Festbrennstoffe). Der 6,5 MW Heizkessel zur Spitzenlastabdeckung wird mit Erdgas befeuert und ist laut Aussage des ASV für Luftreinhaltung für die Frage der Kumulation nicht beachtlich. Im Gemeindegebiet von Dobl-Zwaring betreibt schließlich die Nahwärme Dobl GmbH eine Festbrennstofffeuerung mit einer BWL von 1,6 MW, sodass sich insgesamt (Bestand plus Projekt) eine zu kumulierende Brennstoffwärmeleistung von 54,8 MW ergibt. Der Schwellenwert der Z 4 lit. c des Anhanges 1 zum UVP-G wird daher auch durch die Kumulierung mit anderen Projekten im räumlichen Zusammenhang nicht erreicht.

Z 4 lit. d des Anhanges 1 zum UVP-G sieht schließlich vor, dass von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW einer Prüfung der UVP-Pflicht zu unterziehen sind. Der Sonnenspeicher Süd liegt inmitten des Widmungsgebiet Tiefengrundwasser und wird randlich vom Widmungsgebiet 1 des Regionalprogramms Graz bis Bad Radkersburg berührt, weshalb das Vorhaben aus meiner Sicht schutzwürdige Gebiete der Kategorie C beansprucht. Aus der Vorhabensbeschreibung ist ersichtlich, dass durch das Vorhaben eine Gesamtwärmeleistung 102 MW Warmwassererzeugung erbracht wird. Die Bagatellschwelle der Z 4 lit. d wird daher aus meiner Sicht überschritten; ob in einem wasserwirtschaftlichen Zusammenhang weitere Projekte zur Erzeugung von Warmwasser vorhanden sind, ist aus den Unterlagen nicht erkennbar. Die Behörde wird daher höflich ersucht, zur Klärung dieser Frage entsprechende Ermittlungen durchzuführen und mich über das Ergebnis im Wege des Parteiengehörs zu informieren.“

VIII. Am 21. August 2024 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 14. August 2024, GZ: ABT13-235761/2024-18, wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan eingeladen, zum Vorhaben ‚Sonnenspeicher Süd, Wärmespeicher Weitendorf GmbH und BWE Energieservice GmbH‘ eine Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs abzugeben.

Dazu wird Folgendes mitgeteilt:

Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sind innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) gelegen.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass es durch die projektgegenständlichen Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser (Solarkollektorfeld und Wärmepumpe) jedoch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, kommt.

Auch kommt es durch die Kumulierung der projektgegenständlichen Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser mit anderen gleichartigen Anlagen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde.“

IX. Die Projektwerberin hat am 26. August 2024 Stellung genommen und projektergänzende Unterlagen (Beilage 9) übermittelt.

X. Mit der Eingabe vom 26. August 2024 ersuchte die Marktgemeinde Dobl-Zwaring um Fristerstreckung bis 30. September 2024 sowie um Übermittlung von Beilage 3 der Projektunterlagen.

XI. Am 29. August 2024 nahm die Marktgemeinde Wildon wie folgt Stellung:

„Im gegenständlichen Verfahren geht es darum, ob das Projekt UVP-pflichtig ist, oder nicht.

Dabei stellt sich die Frage, ob das Vorhaben im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-Gesetz 2000 (belastetes Gebiet – Luft gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 4 lit. d) der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II Nr. 101/2019-PM10, liegt.

Außerdem ist abzuklären, in wie weit das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-Gesetz 2000 berührt. Mit Bescheid der BH Leibnitz vom 4. März 1985, GZ: 6. OB 10-1985, wurde der Basaltsteinbruch Weitendorf gem. den Bestimmungen des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 zum Naturdenkmal erklärt.

Nach der Kurzbeschreibung liegt eine Gesamtwärmeleistung der Anlagen von 102 MW th vor.

Hier stellt sich der Marktgemeinde Wildon die Frage, inwiefern im Sinne des Anhangs 1 zum UVP-Gesetz 2000 Ziff. 4. lit. C, wo angeführt wird: ‚Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mind. 100 MW‘, vorzugehen ist.

Außerdem wäre zu überprüfen, ob das angegebene Speichervolumen des Wärmespeichers tatsächlich 1,5 Mio. m³ beträgt und nach Ziff. 25 des Anhangs zum UVP-Gesetz 2000 Ziff. 31 lit. b abzustimmen.

Die Marktgemeinde Wildon stellt daher den Antrag festzustellen, ob für das gegenständliche Projekt eine UVP-Pflicht besteht.“

XII. Mit Schreiben vom 2. August 2024 wurde den Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – den mitwirkenden Behörden und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Beilage 9 der Projektunterlagen sowie die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist übermittelt.

XIII. Die Umweltanwältin nahm am 5. September 2024 wie folgt Stellung:

„Im Rahmen meiner Stellungnahme vom 19. August 2024 habe ich hinsichtlich der Lage des Projekts in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G um ergänzende Ermittlungen betreffend eine mögliche Kumulierung mit anderen Projekte zur Erzeugung von Warmwasser gebeten.

Aus der Stellungnahme der Wasserwirtschaftlichen Planung geht eindeutig hervor, dass es durch die (mögliche) Kumulierung der projektgegenständlichen Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser mit anderen gleichartigen Anlagen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes kommt, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde. Aus diesem Grund ist der geplante Sonnenspeicher Süd auch aus diesem Aspekt nicht UVP-pflichtig.“

XIV. Mit der Eingabe vom 10. September 2024 hat die Marktgemeinde Dobl-Zwaring Stellung genommen und insbesondere folgende Anträge gestellt:

- Ergänzung der luftreinhaltetechnischen Beurteilung (Miteinbeziehung anderer Großemittenten)
- Einholung einer verkehrstechnischen Beurteilung

XV. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 10. September 2024 ergänzend wie folgt Stellung genommen:

„Der Vorhabensbeschreibung (Version 1) zum Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G der enso gmbh von Juli 2024 ist zu entnehmen, dass im Rahmen des Projekts ‚Sonnenspeicher Süd‘ keine großinvasiven Eingriffe in den Untergrund geplant sind. Der bestehende Steinbruch wird nicht vertieft, es ist lediglich eine Böschungssicherung (so erforderlich) mittels verankerter Spritzbetonschale vorgesehen. Eine solche Verankerung greift – wenn überhaupt – nur wenige Meter in den Untergrund ein. Der Steinbruch wird als geologisch dicht angesehen, sodass keine besonderen Abdichtungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Der einzig nennenswerte quellenartige Zufluss in den Steinbruch resultiert aus rezentem Grundwasser, das aus den quartären Ablagerungen stammt. Als Stauer fungiert die dichte Oberkante der neogenen Sedimente.

Das gem. Regionalprogramm zu schützende Tiefengrundwasser verwendet diese neogenen Schichtabfolgen als Aquifer und ist in der Südost- und Südweststeiermark meist ab 30 m unter der Geländeoberkante auffindbar – sofern ein Aquifer innerhalb der Schichtabfolgen überhaupt vorhanden ist.

Im gegenständlichen Fall wurden sowohl mehrere Erkundungsbohrungen abgeteuft als auch geophysikalische Untersuchungen vorgenommen. In Zusammenschau mit der regionalen Geologie konnte schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, dass im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke kein Tiefengrundwasserleiter ausgebildet ist. Dies widerspiegelt auch die wasserrechtlich dokumentierte Nutzungssituation: Die Erschließung von artesisch gespanntem Tiefengrundwasser ist gem. § 10 Abs. 3 WRG 1959 bewilligungspflichtig. Im Umkreis von 3 Kilometern um das Vorhaben sind aber keine wasserrechtlichen Bewilligungen vorhanden. Der am nächsten gelegene wasserrechtlich bewilligte artesische Brunnen, durch den Tiefengrundwasser erschlossen wird, befindet sich etwa 3,2 Kilometer entfernt im Bereich der Pölsmühle bei Zwaring. Hier wurde bei einer Seehöhe von 310 müA in 65 Meter Tiefe (= 245 müA) der Tiefengrundwasserleiter angetroffen. Die Sohle des bestehenden Steinbruches liegt auf etwa 265 müA.

Somit wird abschließend erneut festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Regionalprogramms Tiefengrundwasser durch das gegenständliche Vorhaben ‚Sonnenspeicher Süd‘ – sofern nicht von der Vorhabensbeschreibung abgegangen wird – auszuschließen ist.“

XVI. Am 16. September 2024 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung zur Eingabe der Standortgemeinde Dobl-Zwaring vom 10. September 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

§ 20 Abs. 3 lit. 3 Z 1 IG-L (gleichlautende Bestimmungen wurden auch in Anlagengesetze übernommen) legt fest, dass Vorhaben auch dann zu genehmigen sind, wenn Immissionsgrenzwerte im Einflussbereich des Projektes zwar nicht eingehalten werden können, wenn aber durch das Projekt hinzukommende Emissionen ‚keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten‘. Als Regel der Technik zur Beurteilung der Relevanz von Zusatzbelastungen hat sich das Schwellenwertkonzept zur Festlegung der Irrelevanzschwellen bewährt (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007). Diese sehen für Langzeitgrenzwerte (Jahresmittelwerte) eine Zusatzbelastung von 1 % des Grenzwertes, für Kurzzeitgrenzwerte 3 % des Grenzwertes (z.B. Tagesmittelwert) vor, die als irrelevant im Sinne dieses Schwellenwertkonzeptes gelten.

Die ursprüngliche Anwendung des Schwellenwertkonzeptes lag in der Festlegung der Ausdehnung von Untersuchungsgebieten. Erst durch die Regelung in § 20 Abs. 3 lit. 3 Z.1 IG-L wurde der Anwendungsbereich auf solche Gebiete erweitert, in denen die Vorbelastung bereits über den festgelegten Beurteilungswerten des § 20 Abs. 3 IG-L liegt.

Für beide Anwendungsfälle gilt also, dass außerhalb der Bereiche, in denen relevante immissionsbedingte Immissionsbeiträge auftreten, es zu keiner zu beurteilenden Verschlechterung der Luftgütesituation kommt.

Durch das gegenständliche Projekt kann es also nur zu einer Beeinflussung der lokalen Immissionssituation durch projektbedingte Beiträge kommen, wenn – unabhängig von der Vorbelastung – relevante Zusatzbelastungen durch das Projekt verursacht werden.

Die Suche nach Emissionsquellen beschränkt sich daher auf jene Gebiete, in denen es durch das Projekt zu relevanten Immissionsbeiträgen kommt, denn für alle anderen Gebiete hat das zu beurteilende Projekt keine Auswirkung auf die dortige Luftgütesituation.

Zwei Kriterien wurden festgelegt, um sicherzustellen, dass jedenfalls alle betroffenen Bereiche im Zuge der Kumulationsprüfung beachtet werden:

- 1. Entgegen der im Antrag formulierten Betriebsweise (Auslastung des Biomasseheizwerkes zu etwa der Hälfte) wurde der durchgehende Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte beurteilt.*
- 2. Obwohl (unter den Voraussetzungen nach Punkt 1) nur kleine Bereiche der betroffenen Gemeindegebiete von relevanten projektbedingten Immissionsbeiträgen beaufschlagt werden, wurden potentielle Emittenten für das gesamte Gemeindegebiet erhoben. Zur Festlegung des Untersuchungsgebietes wurde also das Schwellenwertkonzept in seiner ursprünglichen Anwendungsform (Abgrenzung von Untersuchungsgebieten) genutzt.*

Das Projektgebiet liegt in einem Gebiet des Anhanges 2 zum UVP G 2000 (belastetes Gebiet - Luft) und zwar ausschließlich für den Schadstoff PM₁₀. Dieses Kriterium ist also für eine Halbierung der Schwellenwerte für die Auslösung der UVP-Pflicht maßgeblich.

In Schutzgebieten der Kategorie D wird die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP durch folgende Tätigkeit unter Berücksichtigung des Schwellenwertes (Brennstoffwärmeleistung) ausgelöst: Z 4 - thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.

Betroffen sind also ausschließlich Feuerungsanlagen (thermische Kraftwerke oder ANDERE Feuerungsanlagen), was nachvollziehbar ist, da nur diese Emissionen freisetzen, die das Schutzgut Luft betreffen. Wärmepumpen und Photovoltaikpaneele sind zwar Anlagen zur Energieumwandlung, aber keine Feuerungsanlagen, deren Betrieb mit der Emission von Luftschadstoffen verbunden ist.

Die in der Stellungnahme der Gemeinde Dobl-Zwaring genannten Betriebe liegen in Gemeindegebieten, in denen durch das Projekt keine Veränderung der Luftgüte erfolgt. Damit kann es dort durch das Projekt auch nicht zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung kommen.

Weiters ist festzuhalten, dass sich der Schutzzweck des belasteten Gebietes auf PM₁₀ bezieht und nicht auf NO₂, dem Schadstoff, der der Leitschadstoff bei der Verbrennung von Erdgas ist. Abgase aus der Erdgasverbrennung (z.B. GuD Mellach, Gasverdichterstation) sind praktisch partikelfrei.

Schließlich darf bemerkt werden, dass das UVP-Feststellungsverfahren ausschließlich dazu dient, die Rechtsgrundlage für die folgenden durchzuführenden Genehmigungsverfahren festzulegen. Die aus der Sicht der Luftreinhaltung anzuwendenden Beurteilungskriterien unterscheiden nicht, ob das Verfahren nach dem UVP-Gesetz oder nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013) durchgeführt wird.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Wärmespeicher Weitendorf GmbH mit dem Sitz in Wildon (FN 599238 h des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) und die BWE Energieservice GmbH mit dem Sitz in Köflach (FN 606810 v des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) planen den Bau und Betrieb des „Sonnenspeichers Süd“ mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

- Wärmespeicher mit einer Speicherkapazität von 1.500.000 m³
- Thermisches Solarkollektorfeld mit einer thermischen Leistung von 211 MW
- Technikzentrale mit Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von 60 MW und Wärmetauschern
- PV-Anlage auf dem Speicherdeckel
- Biomasseheizwerk mit einer Brennstoffwärmeleistung von 49,5 MW
- Wärmetransportleitung und Stromanbindung

Das Projektgebiet liegt im Gemeindegebiet der Marktgemeinden Dobl-Zwaring und Wildon.

Mit Hilfe von Solarkollektoren und Wärmepumpen soll Wasser in einem zum Wärmespeicher umgebauten Steinbruch-Tagebau auf rund 95 °C überwiegend im Sommerhalbjahr erwärmt und im Winterhalbjahr in das Grazer Fernwärmenetz eingespeist werden. Da das Grazer Fernwärmenetz je nach Außentemperatur in einem Temperaturbereich zwischen 90° C und 120° C betrieben werden muss, ist neben den Solarkollektoren und dem Wärmespeicher zwecks Erhöhung der Brennstoffwärmenutzung ein Biomasseheizwerk erforderlich. Die Wärmeaufbringung erfolgt zu rund 60 % über Solarkollektoren und Wärmepumpen und zu rund 40 % über das Biomasseheizwerk.

Das erwärmte Wasser wird über eine Pumpstation und eine Transportleitung in das Fernwärmenetz eingespeist. Die Länge der erdverlegten Leitung vom Heizwerk bis zum Übergabepunkt Mellach beträgt ca. 4,2 km. Der Innendurchmesser der Rohrleitungen beträgt 500 mm.

Das Projektgebiet befindet sich auf dem Gelände des bestehenden Steinbruchs Weitendorf, der im Eigentum der Ecker-Eckhofen Rohstoffverwertung steht und derzeit noch betrieben wird. Bei Projektrealisierung kommt es zur Schließung des Steinbruchs.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 9 verwiesen.

II. Das Vorhaben berührt ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 4. März 1985, GZ: 6.0 B 10 – 1985, wurde der Basaltsteinbruch Weitendorf gemäß den Bestimmungen des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 zum Naturdenkmal erklärt.

Die projektgegenständlichen Grundstücke liegen innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017).

Das Vorhaben liegt zum Teil (Gemeindegebiet von Wildon) in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 lit. d) der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019 – PM₁₀).

III. Gemäß den Stellungnahmen der zuständigen Gewerbe- und Baubehörden sowie der Abfallbehörde gibt es in den Gemeindegebieten von Wundschuh, Dobl-Zwaring, Wildon und Hengsberg folgende genehmigte Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden:

- Biomasseheizwerk mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1,876 MW im Gemeindegebiet von Dobl-Zwaring
- Biomasseheizwerk mit einer Brennstoffwärmeleistung von 4,8 MW im Gemeindegebiet von Wildon

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Der Antrag der Marktgemeinde Wildon vom 29. August 2024 auf Feststellung, ob für das antragsgegenständliche Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben ist, war zurückzuweisen, da der Standortgemeinde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 kein Antragsrecht zukommt.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegen eines sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zu anderen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

V. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der

Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl. 25.09.2018, Ra 2018/05/0061) beschränkt sich die Einzelfallprüfung bei Vorhaben, die der Spalte 3 zuzuordnen sind, auf die mögliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde. Es ist keine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, sondern eine auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes bezogene Prüfung vorzunehmen. Weitere Ermittlungen im Hinblick auf andere Schutzgüter sind vom Gesetz nicht gedeckt.

VI. Anhang 1 Z 4 UVP-G 2000 lautet:

Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW; b)		c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW; d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW. Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe
-----	---	--	--

			anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die ober-tägigen Anlagen abzustellen ist.
--	--	--	---

Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C und D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die Brennstoffwärmeleistung des projektgegenständlichen Biomasseheizwerkes beträgt 49,5 MW und liegt unter den Schwellenwerten gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000.

Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist mangels Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

Die Brennstoffwärmeleistung des Biomasseheizwerkes überschreitet die 25 %-Grenze gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000. Es ist daher zu prüfen, ob die projektgegenständliche Anlage mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 1 MW gemeinsam den Schwellenwert von 100 MW erreicht und - bejahendenfalls -, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist.

Das Gemeindegebiet von Wildon zählt auf Grund der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für PM₁₀ (Feinstaub) gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 zu den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Da die Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhanges zwischen dem antragsgegenständlichen Vorhaben und anderen gleichartigen Vorhaben nach der Rechtsprechung des BVwG schutzgutbezogen (hier: Schutzgut Luft - Luftschadstoff PM₁₀) zu beurteilen ist, wurde eine luftreinhalte-technische Stellungnahme (vgl. Punkt A) II.) in Auftrag gegeben.

Im ersten Schritt war zu klären, wie das Untersuchungsgebiet für die behördlichen Ermittlungen (Erhebung gleichartiger Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 Z 4 UVP-G 2000) festzulegen ist. Für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde vom luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen eine Ausbreitungsrechnung erstellt, die den ganzjährigen Vollbetrieb der gesamten Anlage unter Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte berücksichtigt. Auf Basis dieser Ausbreitungsrechnung kommt der Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass das relevante Untersuchungsgebiet die Gemeindegebiete von Wundschuh, Dobl-Zwaring, Wildon und Hengsberg umfasst, da in diesen Gemeinden Bereiche mit relevanten Immissionsbeiträgen aus dem gegenständlichen Projekt ermittelt wurden. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen sind flüssige und gasförmige Brennstoffe im Hinblick auf die Emissionen von Staub zu vernachlässigen, sodass eine Einschränkung der Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 Z 4 UVP-G 2000 auf Anlagen erfolgen kann, in denen es zu einer Verfeuerung von (biogenen oder fossilen) festen Brennstoffen kommt.

Im relevanten Untersuchungsgebiet bestehen ein Biomasseheizwerk in Dobl-Zwaring mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1,876 MW und ein Biomasseheizwerk in Wildon mit einer Brennstoffwärmeleistung von 4,8 MW. Diese Anlagen stehen somit - bezogen auf das Schutzgut Luft

(Luftschadstoff PM₁₀) - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG mit dem projektgegenständlichen Biomasseheizwerk mit einer Brennstoffwärmeleistung von 49,5 MW.

Diese Vorhaben überschreiten gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 von 100 MW nicht. Eine Kumulationsprüfung (Prüfung, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist), ist daher nicht durchzuführen.

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 4 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Die projektgegenständlichen Grundstücke liegen innerhalb des Widmungsgebietes des Regionalprogramms Tiefengrundwasser und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das thermische Solarkollektorfeld und die Wärmepumpen sind von Anhang 1 Z 4 lit. a) und lit. c) UVP-G 2000 nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser. Die thermische Leistung dieser Anlagen beträgt 271 MW (thermisches Solarkollektorfeld: 211 MW; Wärmepumpen: 60 MW).

Da diese Anlagen den Schwellenwert von 200 MW überschreiten, ist gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 zu prüfen, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Aus den im Rahmen des Anhörungsrechtes abgegebenen Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) VIII. und XV.) geht schlüssig und nachvollziehbar hervor, dass eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Regionalprogramms Tiefengrundwasser durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen ist. Auf die ausführliche Begründung (Punkt A) XV.) wird verwiesen.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 4 lit. a) Spalte 1, lit. c) Spalte 3 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

VII. Anhang 1 Z 13 UVP-G 2000 lautet:

Z 13	a) b)		c) d) e) Rohrleitungen für den Transport von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 1000 mm und einer Trassenlänge von mindestens 70 km. Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. a bis d ist die Leitungslänge und für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. e die Trassenlänge der unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommenen Rohrleitungen; Z 13 erfasst auch Verdichterstationen.
------	----------------------	--	--

Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A und C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Da der Innendurchmesser der projektgegenständlichen Rohrleitungen 500 mm und die Trassenlänge ca. 4,2 km beträgt, wird dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

Eine Kumulationsprüfung ist nicht durchzuführen, da das Kriterium „Innendurchmesser von mindestens 1000 mm“ nicht erfüllt wird.

VIII. Anhang 1 Z 31 UVP-G 2000 lautet:

Z 31		a) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m ³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden;	b) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 000 000 m ³ .
------	--	---	--

Der Basaltsteinbruch Weitendorf wurde gemäß den Bestimmungen des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 zum Naturdenkmal erklärt. Das Vorhaben berührt somit ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die Speicherkapazität des projektgegenständlichen Wärmespeichers liegt mit 1.500.000 m³ unter den Schwellenwerten des Anhanges 1 Z 31 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 31 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist mangels Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

Da die Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 31 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschritten wird, ist zu prüfen, ob die projektgegenständliche Speichereinrichtung mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und - sofern dies zu bejahen ist -, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Spalte 3 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Zur Klärung der Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhanges zwischen der antragsgegenständlichen Speichereinrichtung und anderen gleichartigen Vorhaben wurde eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz (vgl. Punkt A) V.) eingeholt.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen ist das – bezogen auf das Schutzgut Wasser - relevante Untersuchungsgebiet mit 50 m um das antragsgegenständliche Vorhaben festzulegen. Innerhalb dieses Bereiches bestehen gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme keine gleichartigen Vorhaben und ist in diesem Bereich sowie auch weit darüber hinaus keine Kumulationswirkung gegeben.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 31 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Zur Stellungnahme der Standortgemeinde Dobl-Zwaring ist Folgendes auszuführen:

Nach Auffassung der Marktgemeinde Dobl-Zwaring wurde das Untersuchungsgebiet vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung nicht ausreichend abgegrenzt und sind weitere Emittenten miteinzubeziehen. Diese Behauptung wurde nicht durch Vorlage einer luftreinhaltetechnischen Stellungnahme untermauert. *Wer an der Klärung eines Sachverhaltes mitwirken will, hat solchen Ausführungen eines Sachverständigen, die nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennen sind, auf gleicher fachlicher Ebene, also durch Vorlage entsprechender Gutachten entgegenzutreten* (vgl. VwGH vom 24.10.1995, 94/07/0175 u.a.). Folglich wurde dem Gutachten des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen nicht in tauglicher Weise auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und ist daher entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur auf ein derartiges Vorbringen nicht näher einzugehen.

Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring moniert, die Behörde habe das von den Projektwerberinnen vorgelegte Verkehrsgutachten (Beilage 3) keiner Evaluierung durch einen Sachverständigen unterzogen. Für einen diesbezüglichen Sachverständigenauftrag gibt es keine Rechtsgrundlage, da eine Einzelfallprüfung (Kumulationsprüfung) nicht durchzuführen war.

XI. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)